

**Richtlinie  
zur  
Bezuschussung von dynamischen Anschlussinformationsanzeigern  
im Rems-Murr-Kreis**

Der Rems-Murr-Kreis gewährt in den Jahren 2013 – 2016 auf Grundlage dieser Förderrichtlinie Zuschüsse zur Beschaffung von dynamischen Anschlussinformationsanzeigern an ÖPNV-Verknüpfungspunkten, die Fahrgäste in Echtzeit über Anschlussmöglichkeiten zum übrigen ÖPNV informieren.

**Präambel**

Die schnelle Versorgung von Fahrgästen mit aktuellen Betriebsdaten und Informationen über Störungen oder Verspätungen ist ein Qualitätsmerkmal des ÖPNV, das einen immer höheren Stellenwert bekommt. Die stetige Versorgung der Fahrgäste mit Echtzeit-Informationen über die Pünktlichkeit und die Erreichbarkeit von Anschlussfahrten wird immer wichtiger, um einem modernen und kundenfreundlichen ÖPNV gerecht zu werden.

Als Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) möchte der Rems-Murr-Kreis in Abstimmung mit den anderen Verbundlandkreisen durch eine anteilige Förderung von dynamischen Anschlussinformationsanzeigern einen Impuls für Echtzeit-Anschlussinformationssysteme im Landkreis setzen.

**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Richtlinie gilt für Kommunen mit ÖPNV-Verknüpfungspunkten im Rems-Murr-Kreis.
- (2) Eine Förderung ist nur für ÖPNV-Verknüpfungspunkte möglich, für die der Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS) die Priorität 1 oder 2 festgestellt hat.

**§ 2 Gegenstand**

- (1) Gegenstand der Förderung ist die Beschaffung von dynamischen Anschlussinformationsanzeigern im Verknüpfungsbereich von Bussen, Stadtbahnen und Zügen. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Haushaltsplan des Rems-Murr-Kreis.
- (2) Die Förderung von dynamischen Anschlussinformationsanzeigern an S-Bahnstationen, die durch den Verband Region Stuttgart gefördert werden, ist ausgeschlossen.

**§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) ÖPNV-Verknüpfungspunkte sind Haltestellen, an denen Fahrgäste von Bussen, Stadtbahnen, Nebenbahnen, S-Bahnen und Regiozügen von einem auf ein anderes öffentliches Verkehrsmittel umsteigen können.

- (2) Dynamische Anschlussinformationsanzeiger informieren Fahrgäste an ÖPNV-Verknüpfungspunkten über Anschlüsse zu anderen öffentlichen Verkehrsmitteln. Sie sind schematisch gestaltet und so angebracht, dass Fahrgäste im Übergangsbereich zwischen den öffentlichen Verkehrsmitteln Liniennummern, Fahrtziel, planmäßige Abfahrtszeit und aktuelle Abweichungen vom Fahrplan der zeitlich nächsten Anschlüsse auf einen Blick ablesen können.
- (3) Als Übergangsbereich gilt eine zentral gelegene Fläche, die an ÖPNV-Verknüpfungspunkten von den umsteigenden Fahrgästen passiert werden muss.

#### **§ 4 Antragstellung**

- (1) Zuschüsse werden auf Antrag nach Anlage 1 gewährt. Dem Antrag sind die entsprechenden Kostennachweise beizufügen.
- (2) Der Rems-Murr-Kreis ist berechtigt, im Rahmen der Antragsprüfung weitere Unterlagen vom Antragsteller anzufordern, sofern diese für eine sachliche Prüfung erforderlich sind.
- (3) Der Antragsteller hat den Zuschuss spätestens 12 Monate nach Rechnungseingang zu beantragen. Später eingegangene Anträge sind nicht zuschussfähig.

#### **§ 5 Art, Höhe und Umfang des Zuschusses**

- (1) Der Rems-Murr-Kreis erstattet dem Antragsteller 25 % der Beschaffungskosten der dynamischen Anschlussinformationsanzeiger einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zum Vorsteuerabzug berechnete Antragsteller erhalten eine Förderung in Höhe von 25 % der Netto-Beschaffungskosten. Maximal gewährt der Rems-Murr-Kreis jedoch pro ÖPNV-Verknüpfungspunkt einen Förderbetrag von 3.000 €.
- (2) Innerhalb des Gültigkeitszeitraumes dieser Richtlinie ist eine Mehrfachförderung je ÖPNV-Verknüpfungspunkt ausgeschlossen.
- (3) Die Zuschüsse des Rems-Murr-Kreises beinhalten nur die Kosten der Beschaffung der jeweiligen Informationsanzeiger (Hardware). Montage- bzw. Verkabelungskosten und die Installation der Software sind nicht zuschussfähig.
- (4) Die jährlichen Betriebskosten, Kosten für Steuerkomponente, Kommunikationsmodul, Schnittstellen und Ersatzteile werden nicht bezuschusst. Für diese Kosten ist mit der VVS GmbH ein Vertrag über die Errichtung und den Betrieb der dynamischen Anschlussinformationsanzeiger abzuschließen.
- (5) Gefördert werden vorzugsweise dynamische Anschlussinformationsanzeiger, die die technischen Anforderungen des VVS-Systemkonzepts erfüllen. Bei abweichenden Systemen und / oder Schnittstellen ist die erforderliche Kompatibilität der beschafften Anzeiger durch den Antragsteller gegenüber der VVS GmbH nachzuweisen.

#### **§ 6 Bewilligung und Auszahlung von Zuschüssen**

- (1) Die Bewilligung der Zuschussmittel erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung durch den Rems-Murr-Kreis.

- (2) Die Auszahlung bewilligter Zuschussmittel erfolgt in der Regel innerhalb 6 Wochen nach Zugang der Förderbestätigung, unter der Voraussetzung dass die entsprechenden Haushaltsmittel vorhanden sind. Ansonsten erfolgt die Auszahlung erst nach Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel. Die Förderung richtet sich nach dem Antragseingang.
- (3) Leistungen, die der Antragsteller für die Beschaffung von dynamischen Anschlussinformationsanzeigern nach § 2 aus einem anderen Rechtsgrund erhält, gehen den Zuschüssen nach § 5 insoweit vor, als eine Überdeckung von mehr als 100 % entsteht. In diesem Fall wird der Zuschuss bis zu 100 % Kostendeckung nach Anrechnung anderer Leistungen gewährt.

### **§ 7 Verpflichtung des Zuschussempfängers**

- (1) Mit Erteilung des Zuschusses verpflichtet sich der Zuschussempfänger, einen zuverlässigen Betrieb der geförderten dynamischen Anschlussinformationsanzeiger durch regelmäßige Wartungsmaßnahmen sicherzustellen. Im Falle des Ausfalls eines Anzeigers hat der Zuschussempfänger schnellstmöglich für die Instandsetzung des defekten Anzeigers zu sorgen.
- (2) Kommt der Zuschussempfänger dieser Verpflichtung trotz zweifacher Aufforderung nicht nach, ist der Rems-Murr-Kreis berechtigt, die Rückzahlung des bewilligten Zuschusses in Abhängigkeit vom Restwert innerhalb von 5 Jahren nach Rechnungsstellung zu verlangen.
- (3) Wird der Rechtsgrund für eine Überdeckung von mehr als 100% nach § 6 Absatz 3 dem Antragsteller innerhalb von 5 Jahren nach Rechnungsstellung bekannt, so verpflichtet er sich, den Rems-Murr-Kreis umgehend schriftlich zu informieren. Zu Unrecht erhaltene Zuschüsse sind daraufhin unverzüglich zurück zu erstatten.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und wird auf der Internetseite des Rems-Murr-Kreises veröffentlicht.
- (2) Die Geltungsdauer dieser Förderrichtlinie beträgt 4 Jahre ab dem Datum des Inkrafttretens mit Ausnahme der Regelungen des § 7, diese gelten darüber hinaus. Anträge, welche nach Fristablauf beim Rems-Murr-Kreis eingehen, sind nicht zuwendungsfähig.
- (3) Für dynamische Anschlussinformationsanzeiger, die im Kalenderjahr 2012 beschafft wurden, können rückwirkend Zuschüsse beantragt werden, sofern die übrigen sachlichen Voraussetzungen dieser Förderrichtlinie erfüllt sind.

Waiblingen,

Johannes Fuchs  
Landrat des Rems-Murr-Kreises